**Verpflichtungserklärung für Touristenaufenthalte**

Sie möchten Besuch einladen, der für die Beantragung seines Visums bei der deutschen Auslandsvertretung eine Verpflichtungserklärung des Gastgebers vorlegen muss?

**Mit der Verpflichtungserklärung übernehmen Sie folgende Verpflichtungen für Ihren Gast:**

* Sie sind verpflichtet alle Kosten des Gastes während seines Aufenthaltes für den Lebensunterhalt zu übernehmen, sofern der Gast diese nicht selber tragen kann.
* Sollte der Gast Sozialleistungen z. Bsp. für die Unterkunft oder für die Versorgung bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit während seines Aufenthaltes erhalten, sind sie verpflichtet diese der vorausleistenden öffentlichen Stelle zu erstatten.
* Sie verpflichten sich für alle Kosten aufzukommen, die entstehen, wenn der Gast nicht freiwillig ausreist und die Ausreise durch die Behörden veranlasst werden muss.

**Anforderungen an den/die Gastgeber/in**

* Als verpflichtungserklärende Person müssen Sie in Deutschland leben und ein gültiges Ausweisdokument besitzen. Haben Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen Sie eine Aufenthaltserlaubnis, die länger gültig ist als die Dauer der Verpflichtung, oder eine Niederlassungserlaubnis haben. Einer Aufenthaltserlaubnis bedarf es nicht bei freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie ihren Familienangehörigen. Darüber hinaus können auch juristische Personen mit Sitz in Deutschland eine Verpflichtungserklärung abgeben. Der Gastgeber muss über pfändbares Einkommen verfügen, darf also keine Sozialleistungen wie SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten und darf kein Insolvenzverfahren beantragt haben

**Was wird zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung für Touristenaufenthalte benötigt:**

* Gültiger Personalausweis oder Reisepass bzw. ausländischer Reisepass mit gültigem Aufenthaltstitel; bei juristischen Personen ist die Verpflichtungserklärung durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter (Inhaber, Geschäftsführer, Vorstand etc.) anzugeben. Über die Bevollmächtigung ist ein Nachweis vorzulegen.
* Nachweis über die Höhe des Erwerbseinkommens (letzten 3 Gehaltsabrechnungen), gegebenenfalls Nachweis über Arbeitslosengeld I oder Krankengeld. Bei Eheleuten wird ein Einkommensnachweis von beiden Partnern benötigt und bei Rentnern der aktuelle Rentenbescheid. Bei Selbstständigen ist eine aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters über den mtl. Nettogewinn (abzüglich sämtlicher Sozialabgaben/Krankenversicherung/Steuern) vorzulegen. In bestimmten Fällen ist eine Sicherheitsleistung (Sparbuch mit Sperrvermerk) zu hinterlegen.
* vollständige Personalien, Heimatanschriften und Reisepassdaten der Gäste.
* 29,00 € Verwaltungsgebühr, die Gebühr ist bevorzugt per Bank-Card zu zahlen.

**Hinweis**

* Die Verpflichtungserklärung kann nach vorheriger Terminvereinbarung abgegeben werden.
* Für die Erstellung einer Verpflichtungserklärung ist die **persönliche Vorsprache** bei der **für Ihren Wohnort** zuständige Ausländerbehörde notwendig. Es ist nicht möglich, dass Sie eine andere Person dazu bevollmächtigen.
* Sie müssen die **Verpflichtungserklärung (im Original)** an Ihren Gast senden. Dieser muss das Original dann bei der deutschen Botschaft oder beim Konsulat in seinem Heimatland für das Visum vorlegen. Zudem braucht er eine Reisekrankenversicherung für Deutschland. Den Versicherungsschein muss er im Original vorlegen. Eine Reisekrankenversicherung kann im Ausland oder von Ihnen in Deutschland abgeschlossen werden.
* Die Verpflichtungserklärung darf nicht älter als sechs Monate sein, wenn der Gast sein Visum beantragt.
* Das Schengen-Visa zu Besuchszwecken wird für maximal 90 Tage erteilt. Aus diesem Grund sollte Ihr Gast das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung für den Zeitraum beantragen, den er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte.
* Die Entscheidung, ob ein Visum ausgestellt wird, trifft allein die deutsche Auslandsvertretung. Bei Fragen zum Visum wenden Sie sich bitte direkt an diese.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Hansestadt Herford  Der Bürgermeister  Wohnen, Integration und Soziales  Ausländer- und Integrationsbüro  Sachbearbeitung Frau Mielke  🕾 189-313 (Durchwahl) oder 189-0 (Zentrale) |  | **Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung**  **Öffnungszeiten:**  Montag, Dienstag, Donnerstag  von 08.30 bis 12.30 Uhr  Donnerstag zus. von 14.00 bis 18.00 Uhr  (Mittwoch u. Freitag geschlossen) |